

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 13/ 1997

Düsseldorf, 17.07.1997

- Seite 2 Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Oktober 1996
- Seite 8 Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1997
- Seite 28 Erste Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. Dezember 1995

just

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausgewählte Aufsätze

Die Entwicklung der Psychologie in Deutschland
von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart
von
Karl Jaspers

Verlag: Springer-Verlag, Berlin, 1954

Dissertation für den Grad eines
Dr. phil. an der Rheinisch-Westfälischen
Universität Bonn, 1954

Studienreihe für den Studiengang Psycho-
logie, Band 1, Bonn, 1954

Karte: Gesamt- und Änderung der Karte
der Rheinisch-Westfälischen Universität Bonn
1954

Universitäts- und
Landesbibliothek
Düsseldorf

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Vom 29. Oktober 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532); geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den Diplomgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt „Dipl.-Psych.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen und Diplomarbeit) neun Semester.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 21 Semesterwochenstunden. Die Studien- und Prüfungsinhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungs- und Meldefristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
- (2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen als studienbegleitende Prüfungen durchgeführt werden. Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sollen zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen im Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen sein. Für den Freiversuch im Rahmen der Diplomprüfung ist § 24 zu beachten.
- (3) Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind und sobald die für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise vorliegen. Die Meldung erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 Abs. 3 bzw. § 16 Abs. 3) beim Akademischen Prüfungsamt, und zwar jeweils zu den bekanntgegebenen Meldeterminen.
- (4) Für die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuß in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest. Diese und die entsprechenden Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung oder Referat oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung (Übung oder Praktikum oder Seminar) von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.
- (6) Für alle Leistungsnachweise, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (7) Ein Teilnahmenachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder einer berufspraktischen Ausbildung.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Diplomstudienganges Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und für deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Ferner gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Fälle, in denen Widerspruch erhoben wird, und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen, einschließlich der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur verwaltungsmäßigen Abwicklung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuß des Akademischen Prüfungsamtes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Geschäftsstelle. Dieses sorgt im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, sofern diese oder dieser verhindert ist, im Benehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer und die Termine der einzelnen Prüfungen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer aus der Gruppe der zur Wahl stehenden Prüfungsberechtigten vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, welche die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, welche die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (HRK) zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Die Abmeldung muß schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin, die, oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer Aufsichtsführenden oder einem Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erfolgt, wenn die Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 3 erfüllt sind. Zugelassen wird, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
 2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 3. die für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 erbracht hat.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ist Voraussetzung für die Ablegung der nachstehend bezeichneten Fachprüfungen:
1. Übungen zu Quantitative Methoden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Methodenlehre“,
 2. Experimentelles Praktikum I (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfungen „Allgemeine Psychologie I“, „Entwicklungspsychologie“, „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“ und „Sozialpsychologie“,
 3. Experimentelles Praktikum II (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfungen „Allgemeine Psychologie II“, „Entwicklungspsychologie“, „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung“ und „Sozialpsychologie“,
 4. Experimentelles Praktikum III (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Allgemeine Psychologie II“,
 5. Praktikum zur Hirnforschung (ein Leistungsnachweis) und zwei der folgenden drei Übungen (zwei Leistungsnachweise)
 - Grundbegriffe der Physik
 - Grundbegriffe der Chemie
 - Grundbegriffe der Genetik
- für die Fachprüfung „Physiologische Psychologie“ oder die Fachprüfung „Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten“.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu richten. Ein Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen soll erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. gegebenenfalls Bescheide über die Anrechnung von Studienleistungen,
 3. eine Darstellung des bisherigen Bildungsgangs,
 4. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 5. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Prüferin oder den Prüfer in der Fachprüfung für den Fall, daß mehrere Prüfungsbeauftragte zur Verfügung stehen,
 6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Psychologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Psychologie befindet, und
 7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widerspricht.
- (4) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die Leistungsnachweise nicht zusammen mit dem Zulassungsantrag vorlegen, erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen unter dem Vorbehalt, daß die fehlenden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Fachprüfung nachgereicht werden.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
 - (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Fach Psychologie befindet.
- Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches

Psychologie, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zu Seminaren und Praktika im zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) des Diplomstudienganges Psychologie.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
 1. Methodenlehre,
 2. Allgemeine Psychologie I,
 3. Allgemeine Psychologie II,
 4. Entwicklungspsychologie,
 5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
 6. Sozialpsychologie,
 7. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.
- (3) Die Studieninhalte der Fächer werden durch die Studienordnung bestimmt; sie sind Gegenstand der Fachprüfungen.
- (4) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Absatz 2 bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.
- (5) Wird innerhalb eines Prüfungszeitraumes mehr als eine Fachprüfung abgelegt, so sollen zwischen zwei Fachprüfungen mindestens zwei prüfungsfreie Tage liegen.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen. Auf Wunsch der Kandidatinnen und/oder Kandidaten und auf Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuß Gruppenprüfungen mit maximal drei Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmern zulassen. Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten. Die Prüfungszeit soll 20 Minuten nicht überschreiten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Die gesamte Prüfungszeit für eine Gruppe soll 60 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in jedem Fach durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4). Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Höchstens zwei Prüfungen in den in § 11 Abs. 2 aufgeführten Fächern können bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgelegt werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (6) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht, werden Studierende des Diplomstudienganges Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen (Fachnoten) in den Fachprüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der differenzierten Fachnoten in den sieben Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, die gemäß § 13 Abs. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Antrag entsprechend § 9 zu stellen.

(2) Die Anmeldung zur Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Fachprüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 4 Abs. 4), gerechnet vom Zeitpunkt des Erhalts des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 15 Abs. 2, erfolgen. Die Anmeldung zur Wiederholung muß innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung soll innerhalb von vier Wochen, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, ein Zeugnis ausgestellt werden, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Neben dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, trägt das Zeugnis das Datum der Ausstellung. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist eine Fachprüfung oder die Diplom-Vorprüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 8 Abs. 2 oder 3), so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Fachprüfung oder Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder nur zum Teil absolviert, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht oder noch nicht insgesamt bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung besteht aus:

1. der Zulassung zu den Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung,
2. der Zulassung zur Diplomarbeit.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 erfolgt, wenn die Voraussetzungen unter Nr. 1 bis 4 erfüllt sind. Zugelassen wird, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Psychologie oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat,
3. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. den für die jeweilige Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweis gemäß Absatz 4 erbracht hat, und
5. für die Prüfung im Fach außerhalb der Psychologie gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im betreffenden Fach im Umfang von acht Semesterwochenstunden nachweist.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zu Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 ist schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Benennung des Faches außerhalb der Psychologie (§ 17 Abs. 3),
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 21.

Bei dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung sind zusätzlich Bescheinigungen über zwei im Studienabschnitt nach der Diplom-Vorprüfung durchgeführte berufsorientierte Praktika von je sechs Wochen Mindestdauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen beizufügen. Diese Tätigkeit soll von einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen angeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung ist Voraussetzung für die Ablegung der nachstehend bezeichneten Fachprüfungen:

1. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Methoden der Physiologischen Psychologie“,
2. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Psychometrie“,
3. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen“,
4. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Psychodiagnostische Methoden“,
5. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden“,
6. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Angewandte Physiologische Psychologie“,
7. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Angewandte Klinische Psychologie“,
8. ein Seminar oder ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Physiologische Psychologie“,
9. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens“,
10. ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Mathematische Psychologie“,
11. ein Praktikum im Umfang von vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis) für die Fachprüfung „Verhaltenskonstanz und -variabilität“.

(5) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 4 bestanden hat,
2. zwei berufspraktische Ausbildungen von je sechs Wochen Mindestdauer abgeleistet hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist fristgerecht und schriftlich über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu richten. Mit dem Antrag auf Zulassung ist ein Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit einzureichen, der mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 18 Abs. 2) abgestimmt sein soll. Bei der Erarbeitung des Themas ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung, unabhängig von den für die Fachprüfungen festgelegten Meldefristen (§ 4 Abs. 3 und 4), zu stellen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist oder liegt bis dahin kein berücksichtigungsfähiger Vorschlag vor, besorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von Amts wegen die Zulassung und/oder die Themenstellung.

(7) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. mündlichen Prüfungen in vier psychologischen Fächern gemäß Absatz 2,
 2. der mündlichen Prüfung in einem Fach außerhalb der Psychologie gemäß Absatz 3,
 3. der Diplomarbeit.
- (2) Der Katalog der psychologischen Fächer gliedert sich in drei Schwerpunktbereiche:
1. Schwerpunktbereich Methodik mit den Fächern:
 - a) Methoden der Physiologischen Psychologie,
 - b) Psychometrie,
 - c) Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen,
 - d) Psychodiagnostische Methoden,
 - e) Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden;

II. Schwerpunktbereich Anwendung mit den Fächern:

- a) Angewandte Physiologische Psychologie,
- b) Angewandte Klinische Psychologie;

III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung mit den Fächern:

- a) Physiologische Psychologie,
- b) Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens,
- c) Mathematische Psychologie,
- d) Verhaltenskonstanz und -variabilität.

(3) Als Fächer außerhalb der Psychologie (Absatz 1 Nr. 2) sind wählbar: Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie (außer Botanik) sowie die medizinischen Fächer Humangenetik, Hirnforschung, Physiologische Chemie, Pharmakologie, Arbeitsmedizin, Neurologie, Physiologie und Psychiatrie. Weiterhin können die Fächer Philosophie, Pädagogik und Sozialwissenschaften gewählt werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt vier psychologische Fächer aus dem in Absatz 2 aufgeführten Fächerkatalog und ein weiteres Fach aus dem in Absatz 3 aufgeführten Fächerkatalog aus. Von den psychologischen Fächern muß aus jedem Schwerpunktbereich mindestens eines gewählt werden.

(5) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Absatz 4 bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.

(6) Wird innerhalb eines Prüfungszeitraumes mehr als eine Fachprüfung abgelegt, so sollen zwischen zwei Fachprüfungen mindestens zwei prüfungsfreie Tage liegen.

(7) Die Gegenstände der Fachprüfungen in den von der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß Absatz 4 gewählten Fächern werden durch die Inhalte der den jeweiligen Teilgebieten gemäß der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Diplomarbeit soll auf Beobachtungen oder experimentellen Untersuchungen der Kandidatin oder des Kandidaten aufbauen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder jedem habilitierten wissenschaftlichem Mitarbeiter betreut werden, die oder der hauptberuflich an einer der wissenschaftlichen Einrichtungen des Faches Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Forschung und Lehre tätig ist. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuß.

(3) Im Ausnahmefall darf die Diplomarbeit mit vorheriger Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Institution außerhalb des Faches Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgeführt werden, wenn ihr Thema der Psychologie entstammt und wenn sie dort von einer in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder einem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder einer oder einem zum Personenkreis des § 92 Abs. 1 UG gehörenden Privatdozentin oder Privatdozenten (§ 95 Abs. 6 UG) betreut wird. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer gemäß § 19 Abs. 2 muß hauptamtlich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätige Professorin oder tätiger Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Faches Psychologie innerhalb der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein.

(4) Das Thema der Diplomarbeit soll einem der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsfächer entstammen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird mit der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomarbeit (§ 16 Abs. 6) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit muß spätestens zwölf Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung erfolgt sein.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal, innerhalb der ersten

zwei Monate, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(8) Der Umfang der Diplomarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis 100 Seiten, bei 26 Zeilen à 60 Zeichen, nicht überschreiten.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 18 Abs. 7, abzuliefern. Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 18 Abs. 2 soll das Thema der Arbeit gestellt haben. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem in § 6 Abs. 1 als prüfungsberechtigt gekennzeichneten Personenkreis nach Maßgabe von § 18 Abs. 3 Satz 2 bei Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bestimmt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß § 13 Abs. 4 und 5 als arithmetisches Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und beide Bewertungen 4,0 oder besser sind. Ist die Differenz der Einzelnoten größer als 2,0 oder ist eine der Einzelnoten schlechter als 4,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(4) Die in das Prüfungszeugnis einzutragende Note der Diplomarbeit wird entsprechend § 13 Abs. 4 und 5 gebildet.

(5) Ein Exemplar der Diplomarbeit erhält die Betreuerin oder der Betreuer. Das zweite Exemplar geht nach bestandener Diplomprüfung an die Fachbibliothek.

§ 20

Mündliche Prüfungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Zusatzfächer müssen aus dem in § 17 Abs. 2 genannten Katalog der psychologischen Fächer oder aus dem in § 17 Abs. 3 genannten Fächern außerhalb der Psychologie gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) § 8, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1. und 3 und § 24 gelten entsprechend.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachnoten in sämtlichen Prüfungsfächern und die Note der Diplomarbeit (§ 19 Abs. 2 bis 4) mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung wird als Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der differenzierten Fachnoten in den fünf mündlichen Prüfungen und der Note der Diplomarbeit berechnet, wobei die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben, wenn die Bewertung der Diplomarbeit 1,0 lautet, d. h. beide Gutachterinnen und/oder Gutachter die Arbeit mit 1,0 bewertet haben und das arithmetische Mittel der Fachnoten der Diplomprüfung nicht größer als 1,2 ist.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei Leistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zweimal wiederholt werden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden oder gilt sie gemäß § 8 oder § 19 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Anmeldung zur Wiederholung der Diplomarbeit muß

innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der Diplomprüfung erfolgen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Wiederholung von Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 24 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit spätestens bis zu dem in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Im Falle der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Psychologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen von in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese in das Zeugnis übernommen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und enthält als Datum des Bestehens der Diplomprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, also das Datum der Abgabe der Diplomarbeit. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 26 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das den Hinweis auf die erfolgreich bestandene Prüfung (Datum) und den Ort und das Datum der Ausstellung enthält. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 27 gilt entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmals für den Diplomstudiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung, die Diplom-Vorprüfung jedoch nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung schriftlich beantragen. Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die im Rahmen der im Sommersemester 1996 gültigen Prüfungsordnung im Grund- bzw. Hauptstudium erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuß bzw. gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 21. Mai 1987 (GABl. NW. S. 447) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. 4. 1996 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. 5. 1996 sowie der Genehmigung des Rektors gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 UG.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1996

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Hinweis:

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. Juli 1997

**Studienordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluß Diplom
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25. Juni 1997**

(Modellstudiengang einer naturwissenschaftlich orientierten Psychologie)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Leistungsnachweise..
- § 7 Studienberatung
- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Studienplan
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.10.1996 Inhalt und Aufbau des Studiums der Psychologie mit dem Studienabschluß Diplom.

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder ein Zeugnis über die bestandene Einstufungsprüfung (§ 66 UG) nachgewiesen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Gute Grundkenntnisse in den Fächern Mathematik und Biologie sowie Kenntnisse der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, ein viersemestriges Hauptstudium sowie die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit (höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate), so daß sich eine Regelstudienzeit von neun Semestern ergibt. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden. Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sollen zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Die studienbegleitenden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sollen im Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Das Studium kann mit dem ersten Fachsemester nur in einem Wintersemester begonnen werden, da das Lehrangebot auf einen Beginn zu diesem Zeitpunkt ausgerichtet ist.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 160 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 139 Semesterwochenstunden. Die in der vorliegenden Studienordnung angegebenen Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der Prüfungsordnung insbesondere im zweiten Studienabschnitt nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Bei der Planung des Studiums ist anzustreben, daß Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen, die selbständige Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes, die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl und die Vorbereitung der Diplomarbeit in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 4

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden die Grundlagen der Psychologie und ihrer Anwendungen sowie gründliche Methodenkenntnisse vermitteln. Es soll sie zu selbständiger Arbeit befähigen, zur kritischen Bewertung wissenschaftlicher Arbeit und praktisch-psychologischer Tätigkeit anleiten, ihnen die Einarbeitung in Anwendungsfelder der Psychologie ermöglichen und zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(2) Dieses geschieht durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Mitwirkung an der Forschung im Rahmen der Diplomarbeit, berufsorientierte Praktika und Selbststudium.

(3) Die enge Verzahnung der Psychologie mit anderen Naturwissenschaften und der Medizin erfordert darüber hinaus, daß im Rahmen des Psychologiestudiums in begrenztem Umfang auch spezifisch mathematische und weitere naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erworben werden. Unbeschadet der Bezüge der Psychologie zu den Sozialwissenschaften setzt die vorliegende Studienordnung einen Schwerpunkt auf empirisch-naturwissenschaftliche Ausbildungsziele.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden Überblick über ein größeres Fachgebiet (Grundvorlesung) oder vertiefte Kenntnisse auf einem enger umgrenzten Fachgebiet und dessen aktuellen Forschungsstand (Spezialvorlesung). Darüber hinaus eröffnen sie den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.
- (2) Praktika und Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen, der beispielhaften Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Einübung von wichtigen Methoden und von Basistechniken anwendungsorientierter psychologischer Tätigkeiten, der Ausbildung zur exakten fachwissenschaftlichen Arbeit und der Anleitung zur Darstellung der Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form.
- (3) In Seminaren sollen die fachlichen Inhalte von Vorlesungen vertieft werden. Die Studierenden sollen hier außerdem lernen, sich selbständig in spezielle Themen eines Fachgebietes einzuarbeiten und die Arbeitsergebnisse angemessen vorzutragen. Weiterhin sollen sie zur kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen angeleitet werden.
- (4) Die Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit im Rahmen der Diplomarbeit. In der individuellen Diskussion mit den Betreuenden sollen die Studierenden lernen, ein psychologisches Problem selbständig zu bearbeiten und erzielte Ergebnisse kritisch zu deuten.
- (5) Pflichtveranstaltungen (P) sind Lehrveranstaltungen, deren Besuch für ein erfolgreiches Studium unerlässlich ist. Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem bestimmten Lehrangebot ausgewählt werden können. Der Besuch der angegebenen Mindestzahl von Wahlpflichtveranstaltungen ist für den Studienerfolg ebenfalls unerlässlich. Wahlveranstaltungen (W) sind zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl, auch aus anderen Studiengängen.

§ 6

Leistungsnachweise

- (1) Während des Studiums sind die in der Diplomprüfungsordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung bestimmten Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden erworben durch eine bestandene Klausur, durch erfolgreiche Bearbeitung von praktischen Aufgaben (einschließlich Bericht), durch ein erfolgreich gehaltenes Referat oder durch eine bestandene mündliche Prüfung. Form und Anforderung zum Erwerb der Nachweise werden von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Für alle Leistungsnachweise, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zwei Prüfungstermine angesetzt.

§ 7 Studienberatung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung gemäß § 82 UG.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und -berater des Faches Psychologie und durch die Mitglieder des Lehrkörpers.
- (3) Weitere Studienhinweise sind bei der Fachschaft Psychologie erhältlich.
- (4) Zu Beginn eines jeden Wintersemesters findet in der Regel eine Studieneinführung statt.
- (5) In jedem Wintersemester findet eine Ringvorlesung statt, in der über den Aufbau des Hauptstudiums, mögliche Themen für Diplomarbeiten und Forschungsinteressen berichtet wird.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums vermitteln die inhaltlichen und methodischen Grundkenntnisse der Psychologie sowie die für das Psychologiestudium erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen. Damit wird die Basis gelegt für die vertiefte und schwerpunktbetonte Ausbildung im Hauptstudium.
- (2) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren. Diese teilen sich auf in 55 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen (P), 19 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und 6 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (W). Wahlpflichtveranstaltungen sind aus dem entsprechenden Angebot des Grundstudiums auszuwählen. Wahlveranstaltungen können nach eigener Wahl zusammengestellt werden, auch aus dem Angebot anderer Studiengänge. In insgesamt sieben Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind Leistungsnachweise (LN) zu erwerben. Inhaltlich beziehen sich die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums teils auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, teils auf die Fächer der Diplom-Vorprüfung.
- (3) Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:
 1. Methodenlehre
 2. Allgemeine Psychologie I,
 3. Allgemeine Psychologie II,
 4. Entwicklungspsychologie,
 5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
 6. Sozialpsychologie,
 7. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten.
- (4) Zur Vermittlung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen dienen folgende Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen:

 - Grundbegriffe der Physik (2 SWS, P)

- Grundbegriffe der Chemie (2 SWS, P)
- Grundbegriffe der Genetik (2 SWS, P)

- Grundbegriffe der Mathematik I (1 SWS, WP)
- Grundbegriffe der Mathematik II (1 SWS, WP)

Übungen:

- Grundbegriffe der Physik (1 SWS, LN *), P)
- Grundbegriffe der Chemie (1 SWS, LN *), P)
- Grundbegriffe der Genetik (1 SWS, LN *), P)
- Grundbegriffe der Mathematik II (1 SWS, WP)

*) In zwei der gekennzeichneten drei Übungen (Grundbegriffe der Physik, Chemie oder Genetik) muß ein Leistungsnachweis erbracht werden.

(5) Die den Prüfungsfächern des Grundstudiums zugeordneten Lehrveranstaltungen und ihre Inhalte sind:

1. Methodenlehre

Psychologie ist eine empirische Wissenschaft. Deshalb sind Kenntnisse über die Konstruktion und Eigenschaften von psychologischen Meßinstrumenten, über die Planung von Experimenten und anderen empirischen Untersuchungen, über die Aufbereitung von Daten sowie über die Datenauswertung mit Hilfe statistischer Methoden basierend auf Grundkenntnissen der Wahrscheinlichkeitsrechnung erforderlich. Dieses wird ergänzt durch Einführung in wissenschaftstheoretische Positionen.

Vorlesungen:

- Allgemeine psychologische Methodenlehre I (2 SWS, P)
- Allgemeine psychologische Methodenlehre II (2 SWS, WP)
- Quantitative Methoden I (2 SWS, P)
- Quantitative Methoden II (2 SWS, P)
- Aufbaukurs zu Quantitative Methoden (3 SWS, WP)
- Testtheorie (2 SWS, P)

Übungen:

- Quantitative Methoden I (1 SWS, P)
- Quantitative Methoden II (1 SWS, P, LN)

2. Allgemeine Psychologie I und II

Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit den Gesetzmäßigkeiten von Verhalten und Verhaltensänderungen, den Prozessen der Informationsverarbeitung bei Mensch und Tier sowie den Formen des Erlebens. Die angebotenen Lehrveranstaltungen betreffen Themen wie Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis, Motorik, Lernen, Motivation und Emotion. Darüber hinaus werden historische und wissenschafts-theoretische Aspekte der Psychologie behandelt.

Der Umfang des Fachgebietes bedingt die Aufteilung in zwei Prüfungsfächer:

Allgemeine Psychologie I: Motivation, Emotion, Lernen und Gedächtnis

Allgemeine Psychologie II: Wahrnehmung, Motorik, Denken

Vorlesungen:

- Einführung in die Psychologie (2 SWS, P)
- Problemgeschichte der Psychologie (2 SWS, WP)

- Lernen (2 SWS, P)
- Lernen und Gedächtnis (2 SWS, WP)
- Motivation und Emotion I (2 SWS, P)
- Motivation und Emotion II (2 SWS, WP)
- Wahrnehmung und Motorik (2 SWS, P)
- Denken (2 SWS, P)

Seminare:

- Lernen (2 SWS, WP)
- Motivation und Emotion (2 SWS, WP)
- Wahrnehmung und Motorik (2 SWS, WP)
- Denken (2 SWS, WP)

Praktika:

- Experimentelles Praktikum I (4 SWS, P, LN)
- Experimentelles Praktikum II (4 SWS, P, LN)
- Experimentelles Praktikum III (4 SWS, P, LN)

3. Entwicklungspsychologie

Die Entwicklungspsychologie untersucht menschliches Verhalten unter dem Aspekt seiner Entstehung und Veränderung im Laufe der Ontogenese. Diese Disziplin versucht, die verschiedenen Komponenten der Verhaltensentwicklung zu integrieren sowie Veränderungen zu beschreiben und zu erklären. Die Entwicklungspsychologie schließt eine vergleichende Betrachtung sowie die Analyse der biologischen Grundlagen von Verhaltensänderungen in der Ontogenese ein.

Vorlesungen:

- Entwicklungspsychologie (2 SWS, P)

Seminare:

- Entwicklungspsychologie (2 SWS, WP)

4. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung

Die Differentielle Psychologie versucht, die Unterschiede im Erleben und Verhalten der Menschen zu beschreiben und zu erklären. Die Persönlichkeitsforschung bildet dabei den klassischen Zugang, Verhaltens- und Erlebensunterschiede durch innerpsychische Dimensionen und Prozesse zu erklären.

Vorlesungen:

- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (2 SWS, P)

Seminare:

- Differentielle und Persönlichkeitspsychologie (2 SWS, WP)

5. Sozialpsychologie

Die Sozialpsychologie untersucht die Wahrnehmung, die Motive, Gefühle, Bewertungen und Einstellungen sowie das Verhalten von Individuen in Abhängigkeit vom Verhalten anderer Personen und den Bedingungen der sozialen Umgebung. Darüber hinaus werden Aspekte des Verhaltens in Gruppen

wie z. B. Soziale Interaktion, Kooperation und Konkurrenz, Sozialer Einfluß usw. erforscht.

Vorlesungen:

- Sozialpsychologie (2 SWS, P)

Seminare:

- Sozialpsychologie (2 SWS, WP)

6. Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten

In diesen Veranstaltungen wird das zum Verständnis von Verhalten notwendige Basiswissen vermittelt. Dazu gehören die Anatomie des peripheren, vegetativen und zentralen Nervensystems (einschließlich der Sinnesorgane), neuro- und pharmakologische Kenntnisse, sowie eine Einführung in die Fragestellungen der Biologischen Psychologie.

Vorlesungen:

- Neurophysiologie (3 SWS, P)
- Vegetative Physiologie (2 SWS, P)
- Neuroanatomie (1 SWS, P)
- Biologische Psychologie (2 SWS, WP)

Praktikum:

- Hirnforschung (2 SWS, P, LN)

7. Weitere Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Grundstudiums können darüberhinaus weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, beispielsweise:

- Simulationstechniken (2 SWS, WP)
- Verhaltensbeobachtung und -registrierung (2 SWS, WP)
- Apparative Techniken (2 SWS, WP)
- Systemtheorie (2 SWS, WP)
- Semesterprojekt (2 SWS, WP)
- Einführung in die EDV (2 SWS, WP)

(6) Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Fachprüfungen in den Fächern der Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise in den jeweils nachstehend genannten Lehrveranstaltungen.

1. Methodenlehre: "Übungen zu Quantitative Methoden" (ein Leistungsnachweis),
2. Allgemeine Psychologie I: "Experimentelles Praktikum I" (ein Leistungsnachweis),
3. Allgemeine Psychologie II: "Experimentelles Praktikum II" und "Experimentelles Praktikum III" (zwei Leistungsnachweise),
4. Entwicklungspsychologie: "Experimentelles Praktikum I" und "Experimentelles Praktikum II" (zwei Leistungsnachweise),
5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung: "Experimentelles Praktikum I" und "Experimentelles Praktikum II" (zwei Leistungsnachweise),
6. Sozialpsychologie: "Experimentelles Praktikum I" und "Experimentelles Praktikum II" (zwei Leistungsnachweise),
7. Physiologische Psychologie oder Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten:
"Praktikum zur Hirnforschung" und zwei der drei Übungen "Grundbegriffe der

Physik", "Grundbegriffe der Chemie", "Grundbegriffe der Genetik" (drei Leistungsnachweise).

§ 9

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und der schwerpunktbetonten Ausbildung, wobei die inhaltliche Ausgestaltung in weiten Grenzen von den jeweiligen fachlichen Interessen der Studierenden bestimmt wird.

(2) Insgesamt stehen elf psychologische Prüfungsfächer zur Auswahl. Sie gliedern sich in die drei Schwerpunktbereiche "Methodik", "Anwendung" und "Grundlagenvertiefung". Hieraus sind im Rahmen der Diplomprüfung vier Prüfungsfächer auszuwählen, wobei aus jedem Schwerpunktbereich mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden muß (vgl. § 17 Abs. 2 und 4 DPO). Bei der Wahl eines psychologischen Prüfungsfaches umfassen die Pflichtveranstaltungen (P) je nach Fach 8 oder 10 Semesterwochenstunden. Für jedes gewählte psychologische Prüfungsfach ist zudem als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ein Leistungsnachweis erforderlich. Neben den Prüfungen in vier psychologischen Fächern ist eine Prüfung in einem Fach außerhalb der Psychologie (vgl. § 17 Abs. 3 DPO) abzulegen. Die Wahlpflichtveranstaltungen für das Fach außerhalb der Psychologie umfassen 8 Semesterwochenstunden aus dem Angebot des jeweiligen Fachs, wobei Empfehlungen der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden sollen.

(3) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren. Hiervon entfallen: 37 Semesterwochenstunden auf Pflichtveranstaltungen (P) in den psychologischen Fächern und auf die Vorbereitung der Diplomarbeit, 28 Semesterwochenstunden auf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) in den psychologischen Fächern und im Fach außerhalb der Psychologie und 15 Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl (W). Bei Wahl des vierten psychologischen Faches aus dem Schwerpunktbereich "Anwendung" erhöht sich die Zahl der Semesterwochenstunden der Pflichtveranstaltungen auf 39, während sich die Stundenzahl der Wahlpflichtveranstaltungen um 2 auf 26 vermindert.

(4) Die Wahlpflichtveranstaltungen (WP) setzen sich aus dem Gesamtangebot der Wahlpflichtveranstaltungen der elf psychologischen Prüfungsfächer und dem Angebot der Pflichtveranstaltungen der nicht gewählten Prüfungsfächer zusammen. Der Besuch dieser Lehrveranstaltungen soll dazu dienen, das Wissen in den gewählten psychologischen Prüfungsfächern zu vertiefen und/oder Kenntnisse auch in nichtgewählten psychologischen Prüfungsfächern zu erwerben. Wahlveranstaltungen (W) sind zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl, auch aus anderen Studiengängen.

(5) Außerdem sind zwei berufspraktische Ausbildungen ("externe Praktika") von je sechs Wochen Mindestdauer erforderlich. Die Tätigkeit soll während des Hauptstudiums an zwei hinreichend verschiedenen Stellen durchgeführt und von einer Diplom-Psychologin oder einem Diplom-Psychologen angeleitet werden.

(6) Die Diplomprüfung umfaßt die studienbegleitenden Fachprüfungen und die Diplomarbeit. Die Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in vier psychologischen Fächern und der mündlichen

Prüfung in einem Fach außerhalb der Psychologie. Die Diplomarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt, nachdem die mündlichen Prüfungen bestanden sind.

(7) In den Schwerpunktbereichen "Methodik", "Anwendung" und "Grundlagenvertiefung" stehen folgende Fächer zur Wahl:

A. SCHWERPUNKTBEREICH METHODIK

1. Methoden der Physiologischen Psychologie

In der Physiologischen Psychologie werden physikalische, chemische und mathematische Methoden verwendet, um funktionelle Zusammenhänge zwischen Gehirn und Verhalten zu erfassen. Betroffen sind dabei psychische Vorgänge wie Wahrnehmung, Motorik, Lernen, Gedächtnis, Denken, Emotion und Motivation. Vom Methodischen her bestehen enge Beziehungen zu anderen Teildisziplinen aus Medizin und Biologie (z. B. zur Immunologie, Endokrinologie, Neurologie sowie Neurochemie, -anatomie, -pharmakologie, -genetik und -informatik).

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 2 SWS Vorlesung oder Seminar und 6 SWS Praktikum (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Methoden der Physiologischen Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

2. Psychometrie

Psychometrie behandelt die theoretischen Grundlagen von Messungen in der Psychologie und die Konstruktion psychologischer Meßinstrumente. Teilgebiete sind die Meßtheorie, die ein- und mehrdimensionale Skalierung, die Testtheorie und die Faktorenanalyse. Sinnvolle Auswertungsverfahren für psychologische Daten lassen sich nur unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie die Daten gewonnen wurden, angeben.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 2 SWS Vorlesung und 6 SWS Seminar (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Psychometrie" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

3. Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen

Inhalt sind die Planung von Therapiestudien und nichtexperimentellen Untersuchungsplänen sowie deren Auswertung. Speziell werden u. a. betrachtet: Methoden der Zeitreihen- und Veränderungsmessung, Verfahren zur Klassifikation von Individuen sowie Auswertungen mit Hilfe von Varianz- und Kovarianzanalysen. Ein Hauptproblem ist dabei, daß man unter klinischen Bedingungen häufig Behandlungen den Individuen nicht nach Zufall zuordnen kann.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 2 SWS Vorlesung und 6 SWS Seminar (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

4. Psychodiagnostische Methoden

Das Fach Psychodiagnostische Methoden beschäftigt sich mit der Planung, Kontrolle und Begründung psychologischer Entscheidungen. Die Methoden betreffen die einzelfallbezogene Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten, die Entwicklung von Entscheidungs- und Begründungsstrategien und ihre regelgeleitete Anwendung sowie die effektive Kommunikation der Entscheidungen.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Vorlesung und 4 SWS Praktikum (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Psychodiagnostische Methoden" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

5. Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden

Das Fach Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden beschäftigt sich mit den Bedingungen, den Möglichkeiten und der Art und Weise psychologischer Einflußnahme auf Erleben und Verhalten von Individuen und Gruppen, sowie der Beratung zur Verbesserung verhaltensrelevanter Umweltbedingungen. Zu den Studieninhalten gehören einzelne Interventionsverfahren, ihre Theorien, Anwendungsbereiche und Zielgruppen.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Vorlesung und 4 SWS Praktikum (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

B. SCHWERPUNKTBEREICH ANWENDUNG

1. Angewandte Physiologische Psychologie

Das Fach betrifft die Anwendung von Methoden und Ergebnissen der physiologischen Psychologie. Es werden jeweils ausgewählte Anwendungsbereiche eingehend behandelt. Beispiele für solche Bereiche sind die Klinische Neuropsychologie (Diagnose und Behandlung hirnläsionsbedingter psychischer Störungen), die Psychosomatik (endokrinologisch, immunologisch und durch Streß bedingte Veränderungen psychischer Funktionen), Arbeits- und Umweltwissenschaft sowie Verhaltensmedizin.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 2 SWS Vorlesung oder Seminar, 4 SWS Seminar und 4 SWS Praktikum (insgesamt 10 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Angewandte Physiologische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

2. Angewandte Klinische Psychologie

Die Angewandte Klinische Psychologie behandelt die Bedingungsfaktoren und Erscheinungsformen psychischer Störungen, deren Diagnose, psychologische Therapie und Prävention. Sie befaßt sich auch mit Störungen, die in ihrer Genese, ihrem Verlauf oder ihren Konsequenzen bedeutsame psychologische Anteile aufweisen. Als Teilgebiet der Psychologie bezieht die Klinische Psychologie Theorien, Methoden und Ergebnisse der psychologischen Grundlagenforschung zur Analyse und Modifikation psychischer Störungen heran, entwickelt sie weiter und prüft ihre Angemessenheit und Brauchbarkeit. Ansätze zur Erklärung und Modifikation psychischer Störungen, die aus Erfahrungen der Praxis entwickelt wurden, werden mit wissenschaftlichen Mitteln analysiert und überprüft. Die Ergebnisse anderer Disziplinen, vor allem der Medizin und Soziologie, sind dabei einzubeziehen. Als ein Anwendungsfach hat die Klinische Psychologie darüber hinaus die Bedingungen klinisch-psychologischer Praxis zu analysieren und bei der Modellkonzeption klinisch-psychologischen Handelns zu berücksichtigen.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 4 SWS Praktikum (insgesamt 10 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Angewandte Klinische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

C. SCHWERPUNKTBEREICH GRUNDLAGENVERTIEFUNG

1. Physiologische Psychologie

Die Physiologische Psychologie behandelt funktionelle Zusammenhänge zwischen Gehirn und Verhalten im Human- und Tierbereich. Untersucht wird, wie das Nervensystem bestimmte Verhaltensleistungen ermöglicht, vegetativ-somatische Vorgänge beeinflusst und selbst wieder durch solche Vorgänge und Umweltgegebenheiten beeinflusst wird. Im Rahmen dieses biopsychologischen Ansatzes werden insbesondere die psychischen Grundfunktionen (Wahrnehmung, Motorik, Emotion, Motivation, Lernen und Gedächtnis) in Beziehung z. B. zu anatomischen, neurobiologischen, neurochemischen, endokrinologischen Gegebenheiten und elektrophysiologischen Aktivitäten gesetzt. Das Fach dient neben der Analyse der physiologischen Grundlagen normalen Verhaltens auch dem Verständnis und der Behandlung von gestörtem Verhalten (z. B. von Psychosen, Amnesien, neurodegenerativen Erkrankungen).

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Seminar und 4 SWS Praktikum (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Physiologische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar oder ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

2. Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens

Tierisches Verhalten dient als Modell menschlichen Verhaltens im Sinne vergleichender psychologischer Forschung. Untersucht werden die Interaktionen von Umweltfaktoren und Verhalten (z. B. bei Lernen, Gedächtnis, Exploration, Sensomotorik, Schlaf, Aggression) sowie die Beziehungen zwischen Verhalten und physiologischen Determinanten (z. B. neurochemische, anatomische,

pharmakologische oder elektrophysiologische Variablen). Ziel des Faches ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Kenntnisse zur Planung und Durchführung von experimentellen Untersuchungen tierischen Verhaltens.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Seminar und 4 SWS Praktikum (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

3. Mathematische Psychologie

Anliegen der Mathematischen Psychologie ist die Formalisierung von Modellvorstellungen aus allen Bereichen der Psychologie. Eine solche Formulierung, die häufig in mathematischer Form erfolgt, erlaubt eine tiefere Analyse psychologischer Theorien. Auf diese Weise wird es möglich, sehr unterschiedliche psychologische Vorstellungen objektiv miteinander zu vergleichen und Methoden für ihre empirische Überprüfung anzugeben.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 2 SWS Vorlesung und 6 SWS Seminar (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Mathematische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

4. Verhaltenskonstanz und -variabilität

Das Fach behandelt die theoretische Einordnung, methodische Erfassung und experimentelle Untersuchung von komplexen menschlichen Verhaltensweisen. Unter Verhalten werden hierbei einerseits die Aktionen verstanden, mittels derer das Individuum auf seine Umwelt einwirkt, um von ihr seine materiellen und sozialen Lebensnotwendigkeiten zu erhalten, andererseits auch die Reaktionen, zu denen das Individuum durch die Einwirkungen der Umwelt veranlaßt wird. Durch diese Wechselwirkung sind die Teilsysteme "Individuum" und "Umwelt" untrennbar zu einem Gesamtsystem verbunden. Um menschliches Verhalten unter diesem Aspekt zu beschreiben und zu erklären, werden zusätzlich zur Psychologie weitere Wissensgebiete herangezogen: Die Systemtheorie (Kybernetik) etwa stellt den begrifflichen Rahmen zur Beschreibung von Verhalten und Wechselwirkungsvorgängen bereit, während Verhaltensbiologie und Neurobiologie spezifisch biologische Gesichtspunkte beisteuern.

Die Pflichtveranstaltungen setzen sich zusammen aus 4 SWS Vorlesungen und 4 SWS Praktikum (insgesamt 8 SWS). Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Verhaltenskonstanz und -variabilität" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS (ein Leistungsnachweis).

(8) Für die mündliche Prüfung in einem Fach außerhalb der Psychologie sind wählbar (vgl. § 17 Abs. 3 DPO): Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie (außer Botanik) sowie die medizinischen Fächer Humangenetik, Hirnforschung, Physiologische Chemie, Pharmakologie, Arbeitsmedizin, Neurologie, Physiologie und Psychiatrie. Daneben können die Fächer Philosophie, Pädagogik und Sozialwissenschaften gewählt werden.

Die Wahlpflichtveranstaltungen für das Fach außerhalb der Psychologie umfassen 8 Semesterwochenstunden, die bis zur Zulassung zur Diplomprüfung in diesem Fach erbracht sein müssen.

(9) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Diplomarbeit soll auf Beobachtungen oder experimentellen Untersuchungen der Kandidatin oder des Kandidaten beruhen. Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens zwölf Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern.

Zur sachgerechten Vorbereitung ist es notwendig, daß sich die Studierenden frühzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung, von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers diesbezüglich beraten lassen.

Die Vorbereitung und Betreuung der Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung "Anleitung zu wissenschaftlichem Arbeiten", die von allen Betreuern in jedem Semester angeboten wird und mit 3 Semesterwochenstunden in der Pflichtstundenzahl des Hauptstudiums enthalten ist.

§ 10 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt. Der Studienplan soll den Studierenden einen zeit- und sachgerechten Aufbau des Studiums ermöglichen. Er bezeichnet insbesondere die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an und führt die erforderlichen Leistungsnachweise auf.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, für die die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie vom 29. Oktober 1996 Anwendung findet. Für alle anderen Studierenden gilt die Studienordnung für das Fach Psychologie vom 12. Januar 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 1/1994) bzw. die Studienordnung für das Fach Psychologie vom 11. Juni 1974 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf 2/1974 und 3/1977).

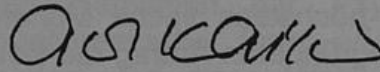
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Psychologie vom 12. Januar 1994 außer Kraft. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.10.1996 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 19.11.1996.

Düsseldorf, den 25. Juni 1997

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

Anlage: Studienplan gem. § 10 der Studienordnung

STUDIENPLANfür den Diplomstudiengang Psychologie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Stand 25.06.1997)

Benutzte Abkürzungen:

Lehrveranstaltungen:		Prüfungsfächer:	
Vorlesung	Vorl	Allgemeine Psychologie I	Allg I
Seminar	Sem	Allgemeine Psychologie II	Allg II
Übung	Üb	Entwicklungspsychologie	Entw
Praktikum	Prakt	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	Diff
Pflichtveranstaltung	P	Sozialpsychologie	Sozial
Wahlpflichtveranstaltung	WP	Methodenlehre	Meth
Wahlveranstaltung	W	Physiologie in den für die Psychologie bedeutsamen Abschnitten	Physiol
Veranstaltung mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises	LN		

Wintersemester: WS

Sommersemester: SS

Semesterwochenstunden: SWS

Grundstudium

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und Veranstaltungsplan

1. Semester (WS):

Lehrveranstaltung	Merkmale			Prüfungsfach
Einführung in die Psychologie	Vorl	2 SWS	P	Allg I + II
Wahrnehmung und Motorik	Vorl	2 SWS	P	Allg II
Experimentelles Praktikum I	Prak LN	4 SWS	P	Allg II
Lernen	Vorl	2 SWS	P	Allg I
Motivation und Emotion I	Vorl	2 SWS	P	Allg I
Quantitative Methoden I	Vorl	2 SWS	P	Meth
Übungen zu Quantitative Methoden I	Üb	1 SWS	P	Meth
Allgemeine psychologische Methodenlehre I	Vorl	2 SWS	P	Meth
Grundbegriffe der Physik	Vorl	2 SWS	P	**)
Übungen zu Grundbegriffe der Physik	Üb LN *)	1 SWS	P	**)
Grundbegriffe der Mathematik I	Vorl	1 SWS	WP	**)

*) Leistungsnachweise sind in zwei der drei Übungen (zu Grundbegriffe der Physik, Chemie oder Genetik) erforderlich.

**) Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

2. Semester (SS):

Lehrveranstaltung	Merkmale			Prüfungsfach
Quantitative Methoden II	Vorl	2 SWS	P	Meth
Übungen zu Quantitative Methoden II	Üb LN	1 SWS	P	Meth
Allgemeine psychologische Methodenlehre II	Vorl	2 SWS	WP	Meth
Einführung in die Neuroanatomie	Vorl	1 SWS	P	Physiol
Hirnforschung	Prakt LN	2 SWS	P	Physiol
Lernen und Gedächtnis	Vorl	2 SWS	WP	Allg I
Motivation und Emotion II	Vorl	2 SWS	WP	Allg I
Experimentelles Praktikum II	Prakt LN	4 SWS	P	Allg I
Problemgeschichte der Psychologie	Vorl	2 SWS	WP	Allg I + II
Grundbegriffe der Chemie	Vorl	2 SWS	P	**)
Übungen zu Grundbegriffe der Chemie	Üb LN *)	1 SWS	P	**)
Grundbegriffe der Mathematik II	Vorl	1 SWS	WP	**)
Übungen zu Grundbegriffe der Mathematik II	Üb	1 SWS	WP	**)

*) Leistungsnachweise sind in zwei der drei Übungen (zu Grundbegriffe der Physik, Chemie oder Genetik) erforderlich.

***) Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

3. Semester (WS):

Lehrveranstaltung	Merkmale			Prüfungsfach
Entwicklungspsychologie	Vorl	2 SWS	P	Entw
Seminar zur Entwicklungspsychologie	Sem	2 SWS	WP	Entw
Sozialpsychologie	Vorl	2 SWS	P	Sozial
Seminar zur Sozialpsychologie	Sem	2 SWS	WP	Sozial
Testtheorie	Vorl	2 SWS	P	Meth
Aufbaukurs zu Quantitative Methoden	Vorl	3 SWS	WP	Meth
Seminar zu Lernen	Sem	2 SWS	WP	Allg I
Seminar zu Motivation und Emotion	Sem	2 SWS	WP	Allg I
Experimentelles Praktikum III	Prakt LN	4 SWS	P	Allg I + II
Neurophysiologie	Vorl	3 SWS	P	Physiol
Grundbegriffe der Genetik	Vorl	2 SWS	P	**)
Übungen zu Grundbegriffe der Genetik	Üb LN *)	1 SWS	P	**)

*) Leistungsnachweise sind in zwei der drei Übungen (zu Grundbegriffe der Physik, Chemie oder Genetik) erforderlich.

***) Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

4. Semester (SS):

Lehrveranstaltung	Merkmale			Prüfungsfach
Denken	Vorl	2 SWS	P	Allg II
Seminar zu Denken	Sem	2 SWS	WP	Allg II
Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Vorl	2 SWS	P	Diff
Seminar zur Differentiellen und Persönlichkeitsps.	Sem	2 SWS	WP	Diff
Seminar zu Wahrnehmung und Motorik	Sem	2 SWS	WP	Allg II
Biologische Psychologie	Vorl	2 SWS	WP	Physiol
Vegetative Physiologie	Vorl	2 SWS	P	Physiol

Beispiele für weitere Lehrveranstaltungen, die im Grundstudium regelmäßig oder nach Bedarf angeboten werden und je nach Dozent inhaltlich verschiedenen Prüfungsgebieten zuzuordnen sind:

Lehrveranstaltung	Merkmale			Prüfungsfach
Simulation biologischer Systeme	Üb	2 SWS	WP	Allg I + II, Meth, Physiol
Apparative Techniken	Üb	2 SWS	WP	Meth, Physiol
Systemtheorie	Vorl	2 SWS	WP	Allg I + II, Meth
Semesterprojekt	Prakt	2 SWS	WP	Allg I + II, Sozial
Einführung in die EDV	Üb	2 SWS	WP	Meth
Psychoakustik und Lärmforschung	Sem	2 SWS	WP	Allg I + II, Physiol
Verhaltensbeobachtung und -registrierung	Prakt	2 SWS	WP	Allg I + II, Meth

Hauptstudium

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, Angebotszyklus und Zuordnung zu den psychologischen Prüfungsfächern.

Hinweis 1: Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern in einem Prüfungsfach wird auf deren Empfehlungen hinsichtlich der Kombinierbarkeit von Lehrveranstaltungen hingewiesen.

Hinweis 2: Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen umfaßt neben den mit WP gekennzeichneten Lehrveranstaltungen auch die mit P bezeichneten Lehrveranstaltungen zu den nicht gewählten psychologischen Prüfungsfächern.

A. Schwerpunktbereich Methodik

1. Methoden der Physiologischen Psychologie

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Methoden der Physiologischen Psychologie	Vorl oder Sem	2 SWS	P	WS
Praktikum zu Methoden der Physiologischen Psychologie Kurs 1, 2, 3	Prakt LN *)	4 SWS	P	SS
Praktikum zu Methoden der Physiologischen Psychologie Kurs 1, 2, 3	Prakt	2 SWS	P	WS

Die Praktika werden von verschiedenen Arbeitsgruppen gestaltet und in parallelen, aber inhaltlich unterschiedlichen Kursen 1, 2 und 3 angeboten.

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Methoden der Physiologischen Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

2. Psychometrie

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Seminar zur Psychometrie	Sem LN *)	4 SWS	P	WS (1)
Eindimensionale Skalierungsmethoden	Vorl	2 SWS	P	SS (2)
Seminar zur Psychometrie	Sem	2 SWS	P	SS (2)
Psychometrisches Praktikum	Prakt	2 SWS	WP	WS (3)
Seminar zur Psychometrie	Sem	2 SWS	WP	SS (4)

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Psychometrie" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS.

3. Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Seminar zur Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen	Sem LN *)	4 SWS	P	WS (1)
Seminar zur Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen	Sem	2 SWS	P	SS (2)
Spezielle Methoden der Veränderungsmessung	Vorl	2 SWS	P	WS (3)
Praktikum zur Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen	Prakt	3 SWS	WP	SS (4)

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Planung und Auswertung von klinischen Untersuchungen" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS.

4. Psychodiagnostische Methoden

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Grundlagen und Zielsetzung	Vorl	2 SWS	P	WS
Praktikum zu Psychodiagnostischen Methoden	Prakt LN *)	4 SWS	P	WS
Multimodale und multimethodale Anwendungen der diagnostischen Methoden	Vorl	2 SWS	P	SS

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Psychodiagnostische Methoden" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

5. Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Psychologische Interventionsverfahren I	Vorl	2 SWS	P	WS
Seminar zu Psychologischen Interventionsverfahren	Sem	2 SWS	WP	WS
Psychologische Interventionsverfahren II	Vorl	2 SWS	P	SS
Praktikum zu psychologischen Beratungs- und Behandlungsmethoden	Prakt LN *)	4 SWS	P	WS

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Psychologische Beratungs- und Behandlungsmethoden" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

B. Schwerpunktbereich Anwendung

1. Angewandte Physiologische Psychologie

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Einführung in die Angewandte Physiologische Psychologie	Vorl oder Sem	2 SWS	P	WS
Praktikum zur Angewandten Physiologischen Psychologie Kurs 1 Kurs 2	Prakt LN *)	4 SWS	P	WS + SS WS
Seminar zur Angewandten Physiologischen Psychologie Kurs 1 Kurs 2	Sem	2 SWS	P	WS WS + SS
Seminar 2 zur Angewandten Physiologischen Psychologie Kurs 1 Kurs 2	Sem	2 SWS	P	SS WS + SS

Das Praktikum und die Seminare werden von verschiedenen Arbeitsgruppen gestaltet und in parallelen, aber inhaltlich unterschiedlichen Kursen 1 und 2 angeboten.

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Angewandte Physiologische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

2. Angewandte Klinische Psychologie

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Klinische Psychologie I	Vorl	2 SWS	P	WS
Seminar zur Klinischen Psychologie	Sem	2 SWS	P	WS
Klinische Psychologie II	Vorl	2 SWS	P	SS
Seminar zur Klinischen Psychologie	Sem	2 SWS	WP	SS
Praktikum zur Klinischen Psychologie	Prakt LN *)	4 SWS	P	SS

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Angewandte Klinische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

C: Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung

1. Physiologische Psychologie

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Einführung in die Physiologische Psychologie	Vorl oder Sem	2 SWS	WP	WS
Praktikum zur Physiologischen Psychologie Kurs 1, 2	Prakt LN*)	4 SWS	P	WS
Seminar zur Physiologischen Psychologie Kurs 1, 2	Sem LN*)	4 SWS	P	SS

Das Seminar und das Praktikum werden von verschiedenen Arbeitsgruppen gestaltet und in parallelen, aber inhaltlich unterschiedlichen Kursen 1 und 2 angeboten.

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Physiologische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS oder über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

2. Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Seminar zur Experimentellen Analyse tierischen Verhaltens	Sem	2 SWS	P	WS
Seminar zur Experimentellen Analyse tierischen Verhaltens	Sem	2 SWS	P	SS
Praktikum zur Experimentellen Analyse tierischen Verhaltens	Prakt LN *)	4 SWS	P	WS + SS

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Experimentelle Analyse tierischen Verhaltens" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

3. Mathematische Psychologie

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus (4-semestrig)
Seminar zur Mathematischen Psychologie	Sem LN *)	4 SWS	P	WS (1)
Mathematische Lerntheorie	Vorl	2 SWS	P	SS (2)
Seminar zur Mathematischen Psychologie	Sem	2 SWS	P	SS (2)
Seminar zur Mathematischen Psychologie	Sem	2 SWS	WP	SS (4)

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Mathematische Psychologie" ist ein Leistungsnachweis über ein Seminar im Umfang von 4 SWS.

4. Verhaltenskonstanz und -variabilität

Lehrveranstaltung	Merkmale			Turnus
Einführung in die Verhaltenskonstanz und -variabilität	Vorl	2 SWS	P	WS
Einführung in die Verhaltenskonstanz und -variabilität	Vorl	2 SWS	P	SS
Praktikum zur Verhaltenskonstanz und -variabilität	Prakt LN *)	4 SWS	P	WS + SS
Seminar zur Verhaltenskonstanz und -variabilität	Sem	2 SWS	WP	WS + SS

*) Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung im Fach "Verhaltenskonstanz und -variabilität" ist ein Leistungsnachweis über ein Praktikum im Umfang von 4 SWS.

**Erste Satzung
zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Vom 27. Dezember 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 421), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einstufungsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Januar 1990 (GABl. NW. II S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 b Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 UG vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Im gesamten Text der Einstufungsprüfungsordnung wird die Abkürzung „WissHG“ durch die Abkürzung „UG“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. 11. 1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. 12. 1995.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1995

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Prof. Dr. Kaiser

Hinweis:

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15. Mai 1997

2. Hauptkategorie: ...

...
...
...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...